



Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept Reichshof Phase 2 – Hunsheim/Berghausen, Brüchermühle, Denklingen, Wildbergerhütte A5b – Hof- und Fassadenprogramm

gefördert mit Mitteln der Städtebauförderung des Landes NRW und des Bundes

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur aufwertenden Gestaltung von Hofflächen und Gebäudefassaden an Eigentümer von Grundstücken in den Ortsteilen Hunsheim, Berghausen, Brüchermühle, Denklingen und Wildbergerhütte vom 20.05.2020.

Präambel

Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept Reichshof verfolgt unter anderem das Ziel das Erscheinungsbild der Gemeinde attraktiver zu gestalten und die Aufenthaltsqualität zu steigern. Dies führt wiederum zu einer verbesserten Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit „ihrer Heimat“ und fördert auch eine positive Wahrnehmung von Besuchern der Gemeinde. Ein ansehnliches Ortsbild ist dementsprechend ein wichtiger Standortfaktor.

Insbesondere die Bebauungen an den Ortsdurchquerungen und historischen Ortskernen sind von besonderer erhaltenswerter baukultureller Qualität, genießen eine besondere Aufmerksamkeit und prägen das Ortsbild.

Die Gemeinde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jährlichen Haushaltssatzung, in allen Siedlungsschwerpunkten, mit dem Hof- und Fassadenprogramm Zuwendungen für private Immobilieneigentümer zur Verschönerung des Wohnumfeldes und schafft somit Investitionsanreize.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Rechtsgrundlagen
2. Räumlicher Geltungsbereich und Zuwendungsempfänger
3. Gegenstand der Förderung
4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen
5. Art, Höhe und Umfang der Förderung
6. Antragstellung und Verfahren
7. Zweckbindung
8. Widerrufs – / Rückforderungsmöglichkeit
9. Inkrafttreten

Anlagen 1-4: Räumliche Geltungsbereiche

Anlage 5: Antragsformular

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Gemeinde Reichshof gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland sowie aus Eigenmitteln Zuwendungen für die Herrichtung, Entsiegelung und verschönernde Gestaltung von Fassaden, Dächern, Hof-, Frei- und Gartenflächen in den, unter Punkt 2.1. dieser Richtlinien definierten Geltungsbereichen.
- 1.2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008, des jeweiligen Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i.V.m. Nr. 12 VV LHO, der jeweils gültigen Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen und dieser Richtlinien gewährt.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der zuständige Fachbereich der Gemeinde Reichshof entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der in Aussicht gestellten Zuschüsse gem. der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln über die Bewilligung einer Maßnahme.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Zuwendungsempfänger

- 2.1. Die Förderung bezieht sich auf die in den Anlagen 1-4 räumlich begrenzten Geltungsbereiche innerhalb der, nach § 171 b Baugesetzbuch beschlossenen Gebiete.
- 2.2. Antragsberechtigt sind private Eigentümer/-innen von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- 3.1. Instandsetzung/Sanierung/Renovierung/Restaurierung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen,
- 3.2. Rückbau von Fassadenverkleidungen und Wiederherstellung erhaltenswerter ursprünglicher Bausubstanz,
- 3.3. Gestaltung bzw. Aufwertung von Freiflächen, Vorgärten, öffentlich wirksamen (zugänglichen) Frei-, Hof- und Wegeflächen (inklusive vorheriger ggf. notwendiger Entsiegelung). Ausgenommen davon sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrzeugen dienen.
- 3.4. vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpeln, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen,

- 3.5. Austausch von Türen, Fenstern und Schaufenstern, wenn hierdurch das Gebäude eine gestalterische Aufwertung erfährt und es sich hierbei nicht um reine Modernisierungsmaßnahmen ohne gestalterische Veränderung handelt,
- 3.6. flächenhafte Herrichtung und Erneuerung der Dacheindeckung und vorhandener Dachgauben, wenn es sich dabei nicht um reine Modernisierungsmaßnahmen handelt,
- 3.7. Nebenkosten, einschließlich derjenigen für eine erfolgreiche fachliche Betreuung und/oder Beratung (z.B. Planung und Bauleitung) ohne Verwaltungs- und Finanzierungskosten. Diese Kosten dürfen jedoch 5 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen

- 4.1. Die zu fördernde Maßnahme muss grundsätzlich an/auf Flächen erfolgen, die dem öffentlichen Raum zugewandt sind und eine nachhaltige Verbesserung des Wohnumfeldes bewirken.
- 4.2. Die Maßnahme muss sich bezüglich Farbauswahl, Material und Technikeinsatz ins Ortsbild einfügen.
- 4.3. Die Maßnahme muss allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen (insbesondere im Bereich des Denkmalschutzes) entsprechen. Gegebenenfalls notwendige Genehmigungen sind vom Antragsteller rechtzeitig einzuholen.
- 4.4. Mit der Durchführung der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.
- 4.5. Die zuwendungsfähigen Kosten müssen mehr als 500,- € betragen (Bagatellgrenze).
- 4.6. Die Maßnahme muss sach- und fachgerecht ausgeführt werden.
- 4.7. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich sichergestellt sein.
- 4.8. Von der Förderung ausgeschlossen sind Neubauten und Gebäude, die jünger als 25 Jahre sind. Dies gilt ebenso für Maßnahmen an Anlagen auf Frei-, Hof- und Gartenflächen auf Grundstücken, die jünger als 10 Jahre sind.
- 4.9. Pro Gewerk kann nur ein Antrag eingereicht werden.

5. Art, Höhe und Umfang der Förderung

- 5.1. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses zu den, von der Gemeinde anerkannten förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Nettosumme der Gesamtkosten ausschlaggebend.

- 5.2. Der Fördersatz beträgt 50 %. Die Förderung besteht zu 60 % aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW sowie zu 40 % aus Eigenmitteln der Gemeinde Reichshof. Die übrigen 50 % der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- 5.3. Die Gemeinde Reichshof behält sich vor eine Obergrenze der Förderung festzulegen.

6. Antragstellung und Verfahren

- 6.1. Der Antrag ist in Form des dafür vorgesehenen Formulars (Anlage 2) mit den darin angeführten erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Reichshof, Bauverwaltung, Hauptstr. 12, 51580 Reichshof fristgerecht einzureichen.
- 6.2. Bei positiv beschiedener Förderfähigkeit durch das zuständige Entscheidungsgremium ergeht ein Bewilligungsbescheid, dem neben den erforderlichen Auflagen und Förderbedingungen auch die Höhe der Förderung zu entnehmen ist. Die Fördersumme kann nicht nachträglich erhöht werden.
- 6.3. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen zu den Maßnahmen.
- 6.4. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden (als Beginn gilt i.d.R. der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen). Auf Antrag kann die Gemeinde Reichshof ausnahmsweise einem vorzeitigen Beginn der Maßnahme schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 6.5. Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abgeschlossen sein.
- 6.6. Änderungen während der Durchführung der Maßnahme bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde Reichshof.
- 6.7. Der Antragsteller hat innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Gemeinde einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen, fotografische Dokumentationen und alle Ausgabenbelege beizufügen. Nach Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen und der Anerkennung der Kosten entsprechend der eingereichten Unterlagen wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt. Falls eine Auszahlung aufgrund von Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen nicht möglich ist, hat der Antragsteller bereits entstandene Planungs- und Baukosten selbst zu tragen.
- 6.8. Sind die nachgewiesenen Kosten der durchgeführten Maßnahme geringer als die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Kosten, wird ein Änderungsbescheid mit den reduzierten Kosten erlassen.
- 6.9. Nach Abrechnung durch die Gemeinde Reichshof sind alle Belege dem Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Dieser muss sämtliche Belege mindestens fünf Jahre aufbewahren.

7. Zweckbindung

- 7.1. Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung. Das heißt, dass die baulichen Maßnahmen nicht anderen Zwecken als denen der in dieser Richtlinien genannten Zielen dienen dürfen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand zu pflegen und instand zu halten. Die Objekte der Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde Reichshof abgerissen oder entfernt werden.
- 7.2. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

8. Widerrufs – / Rückforderungsmöglichkeit

- 8.1. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bewilligungsbescheid nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese Richtlinien treten am Tag nach Beschlussfassung im Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss in Kraft.